



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Dezember 2020
(OR. en)

13750/20
ADD 1
LIMITE
PV CONS 28
RELEX 982

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)

7. Dezember 2020

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

| | | |
|----|---|-----|
| 3. | Laufende Angelegenheiten | 3 |
| 4. | Transatlantische Beziehungen | 3 |
| 5. | Strategische Autonomie..... | 3 |
| 6. | Sonstiges..... | 4 |
| | ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... | 5-9 |

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Laufende Angelegenheiten**

Die Ministerinnen und Minister begrüßten anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte (10. Dezember) die Annahme der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (A-Punkt).

Was Venezuela betrifft, so erörterte der Rat die Lage im Land nach den Parlamentswahlen vom 6. Dezember, die weder als frei noch fair noch demokratisch betrachtet wurden. Der Rat betonte, dass Venezuela umgehend eine politische Lösung braucht, um die derzeitige Blockade zu beenden und der Bevölkerung die dringend benötigte humanitäre Hilfe zukommen zu lassen.

In Bezug auf die Türkei nahm der Rat die anhaltenden Provokationen und Drohungen der Türkei zur Kenntnis und erörterte die Frage im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates.

Was Georgien anbelangt, bekundete der Rat seine anhaltende Unterstützung für den demokratischen Prozess in Georgien und die Vermittlungsbemühungen der EU-Delegation.

4. **Transatlantische Beziehungen**

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Rat nahm die in Dokument 13724/20 enthaltenen Schlussfolgerungen zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten an.

5. **Strategische Autonomie**

Gedankenaustausch

Der Hohe Vertreter erläuterte die Thematik und die wichtigsten Diskussionspunkte. Der Gedankenaustausch wurde während des Mittagessens in einem informellen Rahmen fortgesetzt.

6. Sonstiges

Die Ministerinnen und Minister überprüften die Umsetzung des Gesetzes über die nationale Sicherheit, das **Hongkong** am 30. Juni 2020 aufgezwungen wurde. Die EU wird die im Juli 2020 vereinbarten Maßnahmen weiterhin umsetzen.

Die Europäische Kommission unterrichtete die Ministerinnen und Minister über den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über ein neues Partnerschaftsabkommen, das auf das **Cotonou-Abkommen** folgen soll.

Schweden informierte die Ministerinnen und Minister über die Ergebnisse der Tagung des OSZE-Ministerrats vom 3./4. Dezember 2020.

Die Ministerinnen und Minister forderten die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in **Äthiopien** und weitere Vermittlungsbemühungen der AU und wiesen auf die Notwendigkeit des Zugangs für humanitäre Hilfe hin.

Der Rat nahm Kenntnis von den Ergebnissen der internationalen Geberkonferenz für den **Libanon** vom 2. Dezember.

Ungarn berichtete über die jüngsten Angriffe auf die ungarische Gemeinschaft in Transkarpatien.

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Lage in **Belarus** und über die andauernde Unterstützung durch die EU.

Der Rat nahm Kenntnis von der Absicht des Hohen Vertreters, die **externen Aspekte der Migration** auf der nächsten Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) zu erörtern.

Der Rat nahm Kenntnis von dem informellen Ministertreffen **EU27 – Lateinamerika/Karibik**, das am 14. Dezember vom deutschen Außenminister ausgerichtet werden soll.

**Erklärung zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten 4 und 5 in Dokument
13600/20**

Zu B- Punkt 4: **Transatlantische Beziehungen**

ERKLÄRUNG POLENS UND UNGARNS

In Bezug auf die Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten verstehen Polen und Ungarn die Formulierung „Gleichstellung der Geschlechter“ (Nummer 1) als Bezugnahme auf die Gleichheit/Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union.

Zu B- Punkt 5: **Strategische Autonomie**

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

Dänemark betont, wie wichtig eine klare Trennung zwischen formellen und informellen Beratungen im Rat ist. Wie bei der Annahme der Tagesordnung erwähnt, muss dies klar und frühzeitig vor den Ratstagen und unter vollständiger Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen mitgeteilt werden. Änderungen des Status eines Tagesordnungspunkts unmittelbar vor einer Ratstagung haben Schwierigkeiten für einige Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber den nationalen Parlamenten zur Folge und sollten vermieden werden.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13602/20

Zu A-Punkt 5: **Schlussfolgerungen zu dem Pakt für die zivile GSVP**
Billigung

ERKLÄRUNG POLENS UND UNGARNS

In Bezug auf den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Pakt für die zivile GSVP verstehen Polen und Ungarn die Formulierungen „Genderfragen [...] in alle Tätigkeiten einbezogen werden“ (Nummer 8) und „Genderfragen eingehender und systematischer einzubeziehen“ (Nummer 9 achter Gedankenstrich) als Bezugnahme auf die Gleichheit/Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union.

Mit dieser Klarstellung akzeptieren Polen und Ungarn den Vorschlag betreffend die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Pakt für die zivile GSVP.

Zu A-Punkt 6: **Schlussfolgerungen zur Friedensvermittlung durch die EU**
Billigung

ERKLÄRUNG POLENS UND UNGARNS

In Bezug auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Friedensvermittlung durch die EU verstehen Polen und Ungarn die Formulierung „Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich [...] für [...] die Gleichstellung der Geschlechter [...] einsetzen. In diesem Zusammenhang [ist] die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter [...] eine besondere Priorität für die EU, und der Rat betont daher, dass in dieser Hinsicht spezifische Maßnahmen erforderlich sind“ (Nummer 6) als Bezugnahme auf die Gleichheit/Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union.

Mit dieser Klarstellung akzeptieren Polen und Ungarn den Vorschlag betreffend die Schlussfolgerungen des Rates zur Friedensvermittlung durch die EU.

**Beschluss und Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen
gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**
Annahme

Zu A-Punkt 7:

ERKLÄRUNG BELGIENS

zur primären Verantwortung der Staaten in Bezug auf Menschenrechte

Belgien begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates und der Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, mit denen eine Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte geschaffen wird. Die EU gründet sich auf die Achtung der Menschenrechte und tritt dafür ein, diese Rechte in der EU und weltweit zu schützen. Die Menschenrechte spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung von Frieden und nachhaltiger Sicherheit, und sie sind ein Grundpfeiler des auswärtigen Handelns der EU.

Es sollte klar sein, dass die Staaten die primäre Verantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte und für den Schutz ihrer Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen tragen. Belgien begrüßt daher Erwägungsgrund 2 des Beschlusses des Rates, in dem es wie folgt heißt: „Die Verantwortung für die Achtung, den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte, einschließlich der Gewährleistung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, liegt in erster Linie bei den Staaten.“

Die internationalen Menschenrechtsnormen verpflichten die Staaten, Einzelpersonen und Gruppen gegen Menschenrechtsverletzungen zu schützen, die Wahrnehmung der Menschenrechte nicht zu behindern oder zu beschränken und positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrnehmung der Menschenrechte zu erleichtern.

Langfristig besteht die beste Möglichkeit zur Verhinderung schwerer Menschenrechtsverletzungen darin, die Ursachen von Konflikten anzugehen, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu fördern sowie Staatsführung und Institutionen zu stärken. Die Staaten sollten daher nicht nur die grundlegenden Instrumente des Völkerrechts für das Verbot und die Verhütung von Gräueltaten und für den Schutz von (gefährdeten) Bevölkerungsgruppen unterzeichnen, ratifizieren und umsetzen, sondern auch legislative und institutionelle Vorkehrungen treffen, um Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen anzugehen und die Täter vor Gericht zu bringen.

Wenn ein Staat jedoch nicht in der Lage oder sogar offensichtlich nicht gewillt ist, seine Bevölkerung zu schützen, muss die internationale Gemeinschaft durch rechtzeitiges und angemessenes Handeln eingreifen.

Diese verschiedenen Dimensionen kommen auch in dem auf VN-Ebene erarbeiteten Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect – R2P) zum Ausdruck. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nachdrücklich das R2P-Konzept.

Die EU unterstützt Staaten aktiv in ihren Bemühungen um den Schutz und die Einhaltung der Menschenrechte, unter anderem durch ihren Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024, die bilateralen Menschenrechtsdialoge und das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte. Dies bedeutet jedoch auch, dass wir angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht schweigen können. Die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte sollte daher vor diesem Hintergrund gesehen werden.

ERKLÄRUNG BELGIENS

zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

Belgien begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates und der Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, mit denen eine Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte geschaffen wird. Die EU gründet sich auf die Achtung der Menschenrechte und tritt dafür ein, diese Rechte in der EU und weltweit zu schützen. Die Menschenrechte spielen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung von Frieden und nachhaltiger Sicherheit, und sie sind ein Grundpfeiler des auswärtigen Handelns der EU.

Die Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte wird ein zusätzliches Element im Instrumentarium der EU sein, um die Menschenrechte weltweit zu schützen und zu fördern. Die Sanktionsregelung sollte wirksam sein, damit sie dazu beitragen kann, schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu bekämpfen.

Diesbezüglich bedauert Belgien, dass – gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses des Rates – Beschlüsse zur Erstellung und Änderung der Sanktionsliste einstimmig getroffen werden müssen. Diese Anforderung wird die Wirkung der Sanktionsregelung als Teil unseres Instrumentariums im Bereich der Menschenrechte und als Instrument der GASP beeinträchtigen.

Belgien ist der Ansicht, dass eine sorgfältige und gut konzipierte Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in GASP-Angelegenheiten – einschließlich Menschenrechte und Sanktionen – zu einer wirksameren und glaubwürdigeren Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU zur Verteidigung unserer Interessen und Werte beitragen könnte, ohne dafür die grundlegenden Interessen der Mitgliedstaaten aufzugeben. Daher schlägt Belgien vor, unter angemessenen Bedingungen eine offene, horizontale Diskussion über diese Frage zu führen, und zwar nicht im Zusammenhang mit einem vorliegenden konkreten Vorschlag.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat sich vorbehalten hat, die Durchführungsbefugnisse zu den restriktiven Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zwecks Gewährleistung der Kohärenz mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung des Anhangs des Beschlusses (GASP) 2020/1999 selbst auszuüben. Unter Hinweis auf Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags hält die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass es zweckmäßiger gewesen wäre, der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. In der Rechtssache C-440/14 P, National Iranian Oil Company („NIOC“) gegen Rat und Kommission, hat der Gerichtshof bestätigt, dass dem Rat in „entsprechend begründeten Sonderfällen“ Durchführungsbefugnisse übertragen werden können. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Rechtssache „NIOC“ nicht als Präzedenzfall für alle Regelungen zu Durchführungsbefugnissen in Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen herangezogen werden kann. Da der Begriff „Durchführung“ die Anwendung von Vorschriften auf Einzelfälle im Wege von Rechtsakten mit individueller Tragweite umfasst, muss die Durchführungsbehörde außerdem gewährleisten können, dass alle Verfahrensgarantien eingehalten werden, auf die diese Personen Anspruch haben.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

EU-Sanktionsregelungen werden durch einstimmig erlassene Beschlüsse des Rates festgelegt (Artikel 29 und Artikel 31 Absatz 1 des Vertrags über die EU). Gemäß Artikel 31 Absatz 2 dritter Gedankenstrich EUV beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er „einen Beschluss zur Durchführung eines Beschlusses, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird, erlässt“. Dies ist der Fall bei Durchführungsbeschlüssen des Rates zur Änderung der Anhänge mit den nach dem Beschluss des Rates zur Festlegung der Sanktionsregelung benannten Personen.

Entsprechend dem in ihrer Mitteilung vom September 2018 bekundeten Standpunkt fordert die Kommission den Rat auf, bei der Änderung der Anhänge von EU-Sanktionsregelungen gemäß den Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 dritter Gedankenstrich EUV mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.